



# Hinzuverdienst beim Arbeitslosengeld II

*September 2005*

---

**Gisela Tripp, Arbeitslosenzentrum Dortmund**  
Leopoldstr. 16-20, 44145 Dortmund, Tel. 0231/812124  
e-mail: [giselatripp@alz-dortmund.de](mailto:giselatripp@alz-dortmund.de)

**Jonny Bruhn-Tripp, Evangelisches Bildungswerk der  
Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, Fachbereich  
Erwachsenenbildung,**  
Schwanenwall 34, 44137 Dortmund, Tel. 0231/8494 416  
e-mail: [jonny.bruhn-tripp@vkk-do.de](mailto:jonny.bruhn-tripp@vkk-do.de)

Die vorliegende Schrift führt in das Freibetragsneuregelungsgesetz vom 06.09.2005 ein. Mit dieser zum 01. Oktober 2005 in Kraft tretenden Gesetzesänderung werden die Freibeträge für Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erhöht und die Vorschriften zur Berechnung der Freibeträge vereinfacht.

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Hinzuverdienstregelungen für ALG II Bezieher vor dem Freibetragsneuregelungsgesetz</b>	<b>3</b>
<b>II. Die Hinzuverdienstregelungen nach dem Freibetragsneuregelungsgesetz ab dem 01. Oktober 2005</b>	<b>5</b>
<b>1. Ausgangspunkte und Motive für die Gesetzesänderung</b>	<b>5</b>
<b>2. Eckpunkte der Gesetzesänderung</b>	<b>6</b>
<b>III. Inhalt der Gesetzesänderung</b>	<b>7</b>
<b>1. Grundfreibetrag für Erwerbseinkommen</b>	<b>7</b>
<b>2. Bruttolohngestaffelte Freibetragssätze</b>	<b>7</b>
<b>3. Berechnung des Freibetrages oder des Anrechnungsbetrages aus einer Erwerbstätigkeit</b>	<b>8</b>
<b>IV. Tabelle: Höhe der Freibeträge für Erwerbseinkommen nach dem Freibetragsneuregelungsgesetz</b>	<b>9</b>
<b>Anhang: Gesetzestexte</b>	<b>10</b>
<b>Gesetz zur Neufassung der Freibetragsregelungen für erwerbsfähige Hilfebedürftige</b>	<b>10</b>
<b>Sozialgesetzbuch II</b>	<b>13</b>
<b>§ 11 Zu berücksichtigendes Einkommen</b>	<b>13</b>
<b>§ 30 Freibeträge bei Erwerbstätigkeit</b>	<b>15</b>

## **I. Hinzuverdienstregelungen für ALG II Bezieher vor dem Freibetragsneuregelungsgesetz**

Am 01.01.2005 ist das Sozialgesetzbuch II, bekannter als Hartz IV Gesetz, in Kraft getreten. Im Vergleich zum früheren Arbeitslosenhilferecht sah das SGB II keine pauschale Hinzuverdienstgrenze für Bezieher von Arbeitslosengeld II vor. Die in den entsprechenden Gesetzesvorschriften (§§ 11,30) vorgesehenen Regelungen zum Hinzuverdienst waren hoch kompliziert und boten vom anrechnungsfreien Zusatzverdienst her keinen Anreiz zur Aufnahme oder Fortsetzung niedrig entlohnter Beschäftigungen. Je nach Werbungskosten und privaten Versicherungsbeiträgen blieben von einem Mini-Job von 400 Euro gerade 51 – 60 Euro als Zusatzverdienst übrig. Das Paradoxe an den Vorschriften war, dass sich ein „1 Euro Job“ günstiger auf die Einkommenslage von Arbeitslosen auswirkte als eine geringfügige Beschäftigung mit einem Bruttolohn von bis zu 800 Euro.

Im Einzelnen sahen die Hinzuverdienstregelungen vor:

- **bei einem Bruttoverdienst von bis zu 400 Euro bleiben 15% des bereinigten Nettoverdienstes anrechnungsfrei,**
- **bei einem Bruttoverdienst zwischen 400 – 900 Euro bleiben 15% des auf dem Bruttoverdienst bis zu 400 Euro plus 30% des auf dem Bruttoverdienst von 400 - 900 Euro jeweils entfallenden bereinigten Nettoverdienstes anrechnungsfrei,**
- **bei einem Bruttoverdienst zwischen 900 – 1.500 Euro bleiben 15 % des auf dem Bruttoverdienst bis zu 400 Euro plus 30% des auf dem Bruttoverdienst von 400 – 900 Euro plus 15% des auf den Bruttoverdienst von 900-1.500 Euro jeweils entfallenden bereinigten Nettoverdienstes anrechnungsfrei.**

Grob gerechnet und abhängig von der Lohnsteuerklasse verblieben nach diesen Hinzuverdienstregelungen anrechnungsfrei:

**Hinzuverdienst nach den bis zum Oktober 2005 geltenden Regelungen des SGB II\***

Bruttoverdienst	Anrechnungsfreier Hinzuverdienst in der	
	Steuerklasse I	Steuerklasse III
100 Euro	6.75	6.75
200 Euro	21.75	21.75
300 Euro	36.75	36.75
400 Euro	51.75	51.75
500 Euro	70,28	70,28
600 Euro	90,47	90,47
700 Euro	110,21	110,21
800 Euro	129.65	129.65
900 Euro	152,80	152,86
1.000 Euro	162,25	165,15
1.100 Euro	170,89	177,36
1.200 Euro	179,08	189,51
1.300 Euro	186,96	201,61
1.400 Euro	193,29	213,67
1.500 Euro	199,22	225,70

\* Quelle: Johannes Steffen, Arbeitnehmerkammer Bremen, Hinzuverdienstgrenzen. Der Berechnung der anrechnungsfreien Hinzuverdienstgrenze sind für Werbungskosten, Riester-Privatrentenbeiträge, Private Versicherungen 55 Euro zugrunde gelegt worden. Der anrechnungsfreie Hinzuverdienste steigt, je niedriger die abzugsfähigen Werbungskosten und privaten Versicherungsbeiträge sind und sinkt, je höher die Werbungskosten und Versicherungsbeiträge sind.

## **II. Die Hinzuverdienstregelungen nach dem Freibetragsneuregelungsgesetz ab dem 01. Oktober 2005**

### **1. Ausgangspunkte und Motive für die Gesetzesänderung**

Die Hinzuverdienstregelungen erwiesen sich in der Praxis als kontraproduktiv. Statt den Arbeitsmarkt für Arbeitslose zu öffnen, die Motivation und Chancen für eine Arbeit im Niedriglohnsektor zu erhöhen, wurde der Arbeitsmarkt für Arbeitslose in „weite Ferne“ gerückt. Der geringe Nettoertrag einer Arbeit hemmte auf Seiten von Arbeitslosen die Aufnahme oder Fortsetzung gering entlohnter Beschäftigungen und von Mini-Jobs. Arbeit muss sich materiell lohnen und der Lohn muss berechenbar sein – gegen diese Grundsätze verstießen die bisherigen Hinzuverdienstregelungen.

An diese beiden Grundsätze knüpft das Freibetragsneuregelungsgesetz an. Mit der Gesetzesänderung soll für Arbeitslose der Zugang zum Niedriglohnsektor und zu Mini-Jobs erleichtert werden. Mit der Gesetzesänderung werden die Vorschriften zur Berechnung des anrechnungsfreien Hinzuverdienstes vereinfacht und die Hinzuverdienste aus gering entlohnter Beschäftigung verbessert.

## 2. Eckpunkte der Gesetzesänderung

Eckpunkte der Gesetzesänderung sind:

- § Einführung eines Bruttolohnbezogenen **Grundfreibetrages**. Der Grundfreibetrag beträgt **100 Euro**. ALG II Bezieher können neben den Leistungen des ALG II anrechnungsfrei 100 Euro hinzuverdienen. Erst ab einem Bruttolohn von über 100 Euro erfolgt eine Anrechnung auf das ALG II.
  
- § Berechnung der Freibeträge oder des Anrechnungsbetrages in zwei weiteren Rechen-schritten. Die Freibeträge für Bruttoverdienste oberhalb des Grundfreibetrages von 100 Euro und bis zur **Obergrenze** werden nur noch in zwei Schritten aus dem Bruttoverdienst berechnet. Von Bruttoverdiensten zwischen 100 und 800 Euro bleiben **20 %** anrechnungsfrei und von dem 800 Euro übersteigenden Bruttoverdienst bleiben bis zur Obergrenze **10 %** anrechnungsfrei. Die **Obergrenze** beträgt für Bedarfsgemeinschaften (BG) ohne Kind **1.200 Euro** und für BG mit mindestens einem minderjährigen Kind **1.500 Euro**.

### III. Inhalt der Gesetzesänderung

#### 1. Grundfreibetrag für Erwerbseinkommen

Für Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit wird ein Grundfreibetrag von 100 Euro eingeführt. Bei Bruttoverdiensten **unter 400 Euro** können neben dem Grundfreibetrag jedoch nicht Werbungskosten, Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen und Beiträge für eine Riester-Altersvorsorge abzugsfähig geltend gemacht werden. Erst bei einem Bruttoverdienst von **mehr als 400 Euro** wird der anrechenbare Hinzuverdienst neben dem Grundfreibetrag von 100 Euro um mit der Erwerbstätigkeit verbundene Werbungskosten, Beiträge zu privaten oder öffentlichen Versicherungen und um die Beiträge zu einer Riester-Altersvorsorge bereinigt, wenn die Summe der Ausgaben den Betrag von 100 Euro übersteigt.

#### 2. Bruttolohngestaffelte Freibetragsätze

Neben dem Grundfreibetrag von 100 Euro wird bei Bruttoverdiensten **ab 100 Euro bis unter 800 Euro** ein weiterer Freibetrag von **20 %** abgesetzt. Für Bruttoverdienste **über 800 Euro bis zur Obergrenze von 1.200 oder 1.500 Euro** wird ein Zusatzfreibetrag von **10 %** für den 800 Euro übersteigenden Bruttobetrag abgesetzt.

**Die Obergrenze beträgt für**

- § **Bedarfsgemeinschaften ohne minderjährige Kinder 1.200 Euro**
- § **Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem minderjährigen Kind 1.500 Euro.**

Bei Bruttoverdiensten oberhalb der Obergrenze von 1.200 oder 1.500 Euro wird der die Obergrenze übersteigende Teil des Bruttoverdienstes voll auf das ALG II angerechnet.

### **3. Berechnung des Freibetrages oder des Anrechnungsbetrages aus einer Erwerbstätigkeit**

Der Freibetrag aus einer Erwerbstätigkeit wird in drei Schritten berechnet.

- § **Erster Schritt: Absetzen des Grundfreibetrages von 100 Euro vom Bruttolohn**
- § **Zweiter Schritt: Absetzen eines Freibetrages von 20% aus Bruttoverdiensten von 100 bis unter 800 Euro**
- § **Dritter Schritt: Absetzen eines Freibetrages von 10% für den Teil des Bruttoverdienstes, der 800 Euro übersteigt bis zur maßgebenden Obergrenze von 1.200 oder bei Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem minderjährigen Kind von 1.500 Euro.**

#### IV. Tabelle: Höhe der Freibeträge für Erwerbseinkommen

Der folgenden Tabelle ist zu entnehmen, wie hoch die bruttolohnbezogenen Freibeträge aus einer Erwerbstätigkeit sind.

#### Freibeträge nach den ab Oktober 2005 geltenden neuen Hinzuverdienstregelungen

Bruttoverdienst	Grundfreibetrag	Freibetrag von 20% des Bruttoentgelts von 100 – 800 E und 10% des Bruttoentgelts von 800 – 1200/1500 Euro	Gesamtfreibetrag
100 Euro	100	-	100
200 Euro	100	20	120
300 Euro	100	40	140
400 Euro	100	60	160
500 Euro	100	80	180
600 Euro	100	100	200
700 Euro	100	120	220
800 Euro	100	140	240
900 Euro	100	150	250
1.000 Euro	100	160	260
1.100 Euro	100	170	270
1.200 Euro	100	180	280
1.300 Euro	100	190	290
1.400 Euro	100	200	300
1.500 Euro	100	210	310

Mit dem Grundfreibetrag sind Werbungskosten und Private Versicherungsbeiträge pauschal abgedeckt. Ab einem Bruttoverdienst von 400 Euro können Werbungskosten, Private Versicherungsbeiträge, Beiträge für Riester-Rente abgesetzt werden, sofern die Summe der Absetzbeträge 100 Euro übersteigt.

## **Anhang: Gesetzestexte**

### **Gesetz zur Neufassung der Freibetragsregelungen für erwerbsfähige Hilfebedürftige**

(Freibetragsneuregelungsgesetz)

Vom 14. August 2005

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch Art. 2a des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818), wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „§ 66 Verordnungsermächtigung“ die Angabe „§ 67 Freibetragsneuregelungsgesetz“ angefügt.

2. Dem § 11 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die erwerbstätig sind, ist an Stelle der Beträge nach Satz 1 Nr. 3 bis 5 ein Betrag von insgesamt 100 Euro monatlich abzusetzen. Beträgt das monatliche Einkommen mehr als 400 Euro, gilt Satz 2 nicht, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige nachweist, dass die Summe der Beträge nach Satz 1 Nr. 3 bis 5 den Betrag von 100 Euro übersteigt.“

3. § 29 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Einstiegsgeld kann auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit durch oder nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit entfällt.“

4. § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30  
Freibeträge bei Erwerbstätigkeit

Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die erwerbstätig sind, ist von dem monatlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit ein weiterer Betrag abzusetzen. Dieser beläuft sich

1. für den Teil des monatlichen Einkommens, das 100 Euro übersteigt und nicht mehr als 800 Euro beträgt, auf 20 vom Hundert und

2. für den Teil des monatlichen Einkommens, das 800 Euro übersteigt und nicht mehr als 1 200 Euro beträgt, auf 10 vom Hundert.

An Stelle des Betrages von 1 200 Euro tritt für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die entweder mit mindestens einem minderjährigen Kind in Bedarfsgemeinschaft leben oder die mindestens ein minderjähriges Kind haben, ein Betrag von 1 500 Euro.“

4a. Nach § 36 wird folgender § 36a eingefügt:

„§ 36a  
Kostenerstattung  
bei Aufenthalt im Frauenhaus

Verzieht eine Person vom Ort ihres bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts in ein Frauenhaus, ist der kommunale Träger der Leistungen nach diesem Buch am bisherigen Aufenthaltsort

verpflichtet, dem nach § 36 Satz 2 zuständigen kommunalen Träger am Ort des Frauenhauses die Kosten für die Zeit des Aufenthalts im Frauenhaus zu erstatten.“

5. In § 40 Abs. 1 Satz 2 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. die vorläufige Entscheidung (§ 328),“.

6. Nach § 66 wird folgender § 67 angefügt:

„§ 67  
Freibetragsneuregelungsgesetz

Die §§ 11 und 30 in der bis zum 30. September 2005 geltenden Fassung sind weiterhin anzuwenden für Bewilligungszeiträume (§ 41 Abs.1 Satz 4), die vor dem 01. Oktober 2005 beginnen, längstens jedoch bis zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.

## **Artikel 2**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs.1 tritt Art 1 Nr. 4a am ersten Tag des auf Verkündung folgenden Monats in Kraft.

## **Sozialgesetzbuch II**

### **§ 11 Zu berücksichtigendes Einkommen**

(1) Als Einkommen zu berücksichtigen sind Einnahmen in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Buch, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen und der Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit erbracht werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz. Der Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes ist als Einkommen dem jeweiligen Kind zuzurechnen. Dies gilt auch für das Kindergeld für minderjährige Kinder, soweit es bei dem jeweiligen Kind zur Sicherung des Lebensunterhalts benötigt wird.

(2) Vom Einkommen sind abzusetzen

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind; hierzu gehören Beiträge
  - a) zur Vorsorge für den Fall der Krankheit und der Pflegebedürftigkeit für Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht versicherungspflichtig sind,
  - b) zur Altersvorsorge von Personen, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind,soweit die Beiträge nicht nach § 26 bezuschusst werden,

4. geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten,
5. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben,
6. für Erwerbstätige ferner ein Betrag nach § 30.

**[ab 01.10.2005:**

**Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die erwerbstätig sind, ist an Stelle der Beträge nach Satz 1 Nr. 3 bis 5 ein Betrag von insgesamt 100 Euro monatlich abzusetzen. Beträgt das monatliche Einkommen mehr als 400 Euro, gilt Satz 2 nicht, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige nachweist, dass die Summe der Beträge nach Satz 1 Nr. 3 bis 5 den Betrag von 100 Euro übersteigt.]**

(3) Nicht als Einkommen sind zu berücksichtigen

1. Einnahmen, soweit sie als
  - a) zweckbestimmte Einnahmen,
  - b) Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflegeeinem anderen Zweck als die Leistungen nach diesem Buch dienen und die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach diesem Buch nicht gerechtfertigt wären,
2. Entschädigungen, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geleistet werden.

## **§ 30 Freibeträge bei Erwerbstätigkeit**

[bis 30.09.2005:

Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die erwerbstätig sind, ist von dem um die Absetzbeträge nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 bereinigten monatlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit ein Betrag

1. in Höhe von 15 vom Hundert bei einem Bruttolohn bis 400 Euro,
2. zusätzlich in Höhe von 30 vom Hundert bei dem Teil des Bruttolohns, der 400 Euro übersteigt und nicht mehr als 900 Euro beträgt und
3. zusätzlich in Höhe von 15 vom Hundert bei dem Teil des Bruttolohns, der 900 Euro übersteigt und nicht mehr als 1500 Euro beträgt,  
abzusetzen.]

**[ab 01.10.2005:**

***Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die erwerbstätig sind, ist von dem monatlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit ein weiterer Betrag abzusetzen. Dieser beläuft sich***

- 1. für den Teil des monatlichen Einkommens, das 100 Euro übersteigt und nicht mehr als 800 Euro beträgt, auf 20 vom Hundert und***
- 2. für den Teil des monatlichen Einkommens, das 800 Euro übersteigt und nicht mehr als 1 200 Euro beträgt, auf 10 vom Hundert.***

***An Stelle des Betrages von 1 200 Euro tritt für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die entweder mit mindestens einem minderjährigen Kind in Bedarfsgemeinschaft leben oder die mindestens ein minderjähriges Kind haben, ein Betrag von 1 500 Euro.]***

**Die Vereinigten Kirchenkreise Dortmund,  
das Evangelische Bildungswerk, Fach-  
bereich Erwachsenenbildung, sind Mitglied  
im Ev. Erwachsenenbildungswerk  
Westfalen/Lippe e.V.**

